

Vortrag Nr. 80 am 11. August 2022

Referent: Dr. Peter Lucke

Thema: Ludwig Schmidbergs Dorfordnung von Lehrensteinsfeld 1652

Das Leben des Ludwig von Schmidberg

Geboren wurde Ludwig von Schmidberg als Wenzel Schmidt 1594 in Weissenburg / Bayern. Er verdingt sich im 30-jährigen Krieg in der Armee des Königs Gustav Adolf von Schweden und steigt bald zu Oberst auf, wird geadelt und heißt fortan „Ludwig von Schmidberg“. Unter General Horn ist er 1632 an der Einnahme der Stadt Heilbronn beteiligt. Horn bestellt ihn zum Stadtkommandanten, wo er sogleich die Befestigung der Stadt vorantreibt. Er lässt unter anderem den Bollwerksturm errichten und das Karmeliterkloster abreißen. Das Gebäude lag außerhalb der Stadtmauer und sollte keiner anderen Streitmacht mehr dienlich sein. Bereits 1633 verlassen von Schmidberg und die schwedischen Truppen Heilbronn wieder. Er wechselt in das mit Schweden kooperierende französische Heer über wo er 1643 unter General Turenne zum Feldmarschall aufstieg. Nach der Niederlage des französischen Heeres bei Herbsthausen geriet er in bayerische Gefangenschaft in Ingoldstadt. Nach einem Waffenstillstand 1647 wird Heilbronn von den Franzosen besetzt und von Schmidberg taucht wieder auf.

Nach dem Westfälischen Friedensabkommen von Münster und Osnabrück verabschiedet er sich aus dem Militärdienst und kauft 1648 durch die verwandtschaftliche Beziehung seiner Frau Maria Magdalena von Metzgingen mit der Kraichgau-Reichsritterschaft die Orte Lehren und Steinsfeld. Einer der Besitzer der Ganerbenngemeinschaft war Johann Bernhard von Mentzingen. Er war Direktor der Kraichgauer Ritterschaft in Heilbronn und angagierte sich auf schwedischer Seite im Heilbronner Bund, wo zur gleichen Zeit von Schmidberg Stadtkommandant war. Er konnte deshalb nicht nur einfach durch Einheirat in den Besitz des Ortes Lehrensteinsfeld gelangen, weil die durch Kauf, weil die anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft ausbezahlt werden mußten. 1652 führte er durch Erlaß eine Dorfordnung in Lehrensteinsfeld ein. 1657 stirbt Ludwig von Schmidberg in seinem Lehrensteinsfelder Schloss. Für die Sage, dass ihm wegen einer veruntreuten Kriegskasse „zu Carlsruhe der Kopf zu Füßen gelegt worden sei“, ließen sich keine Zeugnisse finden.

Er hinterlässt sieben Söhne und vier Töchter. 1777 stirbt der letzte männliche Nachkomme 18-jährig.

Die Lehrensteinsfelder Dorfordnung von 1652

Die Dorfordnung ist eine Erneuerung einer vorausgehenden Dorfordnung, die Lagerbuch genannt wurde. Hier mussten die Untertanen täglich unangemessen Frohn leisten. Bereits 1649 änderte von Schmidberg gnädig diese Bestimmung in eine „gemessene“, also zeitlich festgelegte Fron. Untertanen ohne Zugtiere mussten nun 18 Tage, solche mit Zugtieren 14 Tage Fronarbeit leisten. Unbezahlt, aber bei voller Verköstigung.

Die Besonderheit erhielt die Dorfordnung dadurch, dass auch Juden mit ihren Gebräuchen und Gesetzen in einem „Hebräer Ceremonien Bbuch“ mitberücksichtigt wurden.

Es findet sich in der Dorfordnung auch eine Kirchen-, Kelter-, Ernte- und Mühlenordnung.

Die Dorfordnung beginnt mit religiösen Ge- und Verboten. Die Einwohner und Untertanen, auch Bürger und Gemeinmänner genannt, müssen sich zur Augsburger Konfession bekennen, also zum evangelisch-lutherischen Glauben und an Sonn- und Feiertagen fleißig die Kirche besuchen.

Danach folgt das Rechtswesen: Das Dorfgericht besteht aus dem Schultheißen und zwölf Lehrensteinsfelder unbescholtenen Männern.

Geldstrafen müssen innerhalb von acht Tagen bezahlt werden, sonst verdoppelt sich die Strafe. Wer nicht zahlen kann muss in den Turm oder durch Arbeit im Schloss seine Strafe abbüßen.

Im Dorf ist manches verboten, wie das Würfel- und Kartenspiel, oder es darf nicht ohne Wissen und Bewilligung der Herrschaft geschehen. Nicht heiraten, keinen Hund halten, keine Fremden beherbergen, keinen auswärtigen Wein kaufen. Im Original liest sich das folgendermaßen: „*Verboten Gassengeläuf und andere Ungebühr bei Nachtzeiten. Nachts keiner ohne sonderbare Nothdurft nicht ohne ein*

beschlossen Licht auf der Gassen gehen, auch nicht auf der Gassen Juchzen, Plärren, Schreien oder anderen Mutwillen treiben bei der Herrschaft Gebot und Straf.“

Bei schweren Verbrechen wie „Aufruhr und Mord“ oder heimlicher Versetzung der Markungssteine wird auf „des heiligen Reichs peinliche Halsgerichts-Ordnung“ verwiesen. Dazu ließen sich die Schmidbergs die Blutgerichtsbarkeit über die Güter Lehrensteinsfeld immer wieder vom Kaiser bestätigen und errichteten dafür einen Galgen. Eine Hinrichtung hierzu ist nicht bekannt.

Schmidberg sah im Alkoholgenuß die Wurzel allen Übels. Im 4. Artikel heißt es: *„Vom Vollsaufen, verbotenem Zechen und fürgehenden Unordnungen. Dieweil das übermäßig und unordentlich Zutrinken wider die Gebote Gottes ist, und keine andre Wirkung auf ihm trägt dann zum fordersten göttlichen Zorn und drohenden Straf, Krankheit des Leibs, Zerstörung der Vernunft, Abkürzung des Lebens, Verderbung zeitlicher Nahrung, Hader, Zank, Blutvergießen, Ärgerniss des Nächsten und der Kinder Spot darauus erwachen, hierum ordnet gnädige Herrschaft vestiglich und will, dass man sich des überflüssigen täglichen Zu- und Volltrinkensgänzlich enthalten, noch täglichs allhier im Wirtshaus beim Wein liegen, auch nicht hin und wieder in fremde Orte zum Wein laufen, dergleichen, welcher hierfürer mit Zutrinken den anderen über- oder volltrinken wider die Notdurft nötiger, auch wo einer ungeschickter Weise im Wirtshaus oder auf der Gassen aus Völlerei den Wein wieder von sich geben würde, den oder dieselben will die Herrschaft nach Gelegenheit der Verbrechen des Gebots unnachlässig strafen.*

Auch ermahnt man die Leute, sich in der Kirche nicht wie „*unvernünftiges Vieh*“ zu verhalten. Gotteslästern und Fluchen werden unter Strafe gestellt.

Auch das Schuldenmachen wird verboten, mit dorffremden Juden darf nicht gehandelt werden, wohnen doch in Lehren seit neuestem eigene Juden.

Wer als Neubürger aufgenommen werden wollte, musste den Untertaneneid ablegen und „*taugenlich*“, also tüchtig sein, „*guten Abschied und Urkund*“ seines „*Wohlhaltens*“ mitbringen, durfte der Allgemeinheit nicht zur Last fallen und keiner Sekte wie den Wiedertäufern angehören.

Schmidberg kam es in dieser Dorffornung auf die Herstellung eines geordneten Gemeinschaftsleben und ein gedeihliches Zusammenleben an. Schließlich ging es ihm auch um den Dorffrieden: *„Keiner soll seinen anderen Mitbürgern an seinen Ehren, guten Leimuth (Leumund), Weib, Kinder oder anderen seinen Gütern mutwilligen, unbilligen Schand, Schmach oder Schaden zufügen, sondern christlich und friedlich beieinander wohnen“.*

Die Dorffordnung befindet sich im Originalzustand in handschriftlicher Urkunde im Hohenloher Zentralarchiv in Neuenstein.

Text: Auszug und Abschrift aus dem Buch „Liebenswertes Lehrensteinsfeld“ – Chronik über acht Jahrhunderte.

Das Buch befindet sich in der Vereinsbibliothek

Manfred Herkt